

Allgemeinverfügung
des Landkreises Greiz vom 31. März 2021
zum Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von
Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG)

Verschärfte außerordentliche infektionsschutzrechtliche Maßnahmen

Die Landrätin des Landkreises Greiz ordnet als untere Gesundheitsbehörde gemäß §§ 28 Absatz 1 Satz 1 und 2, 28a des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) in Verbindung mit § 36 Absatz 2 Satz 2 Nr. 3 und Absatz 3 der Thüringer SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Maßnahmenverordnung (ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO) vom 31. März 2021 i.V.m. § 35 Satz 2 des Thüringer Verwaltungsvorgangsgesetzes (ThürVwVfG) in Abstimmung mit der oberen und obersten Gesundheitsbehörde an:

§ 1

Kontaktbeschränkungen

- (1) Der gemeinsame Aufenthalt ist nur mit den Angehörigen des eigenen Haushalts und Personen, für die ein Sorge- oder Umgangsrecht besteht, gestattet. Ehegatten, eingetragene Lebenspartner oder Lebensgefährten gelten als ein Haushalt im Sinne dieser Vorschrift, auch wenn sie in keiner häuslichen Gemeinschaft leben.
- (2) Im Zeitraum vom 2. April 2021 bis zum Ablauf des 5. April 2021 ist der gemeinsame Aufenthalt alternativ zu Absatz 1 gestattet
1. mit den Angehörigen des eigenen Haushalts sowie
 2. zusätzlich mit den Angehörigen eines weiteren Haushalts, solange dabei eine Gesamtzahl von insgesamt höchstens fünf Personen nicht überschritten wird; die zu einem der Haushalte gehörenden Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres bleiben bei der Berechnung der zulässigen Personenzahl außer Betracht.
- (3) Zu den Ausnahmen von Kontaktbeschränkungen wird auf die Regelungen der ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO verwiesen.

§ 2

Benutzung von Kraftfahrzeugen

In Ergänzung zu § 18 Abs. 1 der ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO ist das Tragen einer qualifizierten Gesichtsmaske auch dann verpflichtend, wenn ein Kraftfahrzeug gemäß § 12 Nr. 3 der ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO nicht ausschließlich von Angehörigen des eigenen Hausstandes genutzt wird.

§ 3

Alkoholkonsumverbotszonen

Der Alkoholkonsum ist auf folgenden öffentlichen Verkehrsflächen unter freiem Himmel und folgenden öffentlich zugänglichen Orten im Landkreis Greiz untersagt:

1. im Bereich von Fußgängerzonen (innerörtliche Verkehrsflächen, auf denen Fußgänger Vorrang oder ein ausschließliches Nutzungsrecht gegenüber anderen Verkehrsteilnehmern haben, insbesondere solche mit Verkehrszeichen 242.1 oder 325.1 nach Anlage 1 zur StVO gekennzeichnet),
2. Bereiche, in denen Wochen- oder Spezialmärkte abgehalten werden,
3. auf Parkplätzen, Parkdecks und in Parkhäusern,
4. an Haltestellen,
5. vor Bahnhöfen,
6. in Park- und Grünanlagen,
7. auf Spiel- und Sportplätzen,
8. vor dem Eingangsbereich von Groß- und Einzelhandelsgeschäften und Läden,
9. vor gastronomischen Einrichtungen einschließlich Imbissangeboten sowie vor Bars, Kneipen und ähnlichen Einrichtungen nebst Mitnahmeangeboten („to go“).

§ 4

Aufenthalt im öffentlichen Raum und Ausgangsbeschränkungen

- (1) Der Aufenthalt im öffentlichen Raum ist nur bei Vorliegen triftiger Gründe zulässig.
- (2) Triftige Gründe sind insbesondere:
 1. die Ausübung beruflicher Tätigkeit,
 2. die Inanspruchnahme medizinischer, pflegerischer, therapeutischer und veterinärmedizinischer Versorgungsleistungen,
 3. das Aufsuchen und die Inanspruchnahme derjenigen Einrichtungen, Angebote und Dienstleistungen, die nach der ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO wieder für den Publikumsverkehr geöffnet oder angeboten werden dürfen,
 4. Teilnahme an Beerdigungen und standesamtlichen Eheschließungen,
 5. Aktivitäten, die der Erholung bzw. individuellen sportlichen Betätigung dienen,
 6. die Abwendung einer Gefahr für Leib oder Leben, medizinische Notfälle, insbesondere bei akuter körperlicher oder seelisch-psychischer Erkrankung, bei Verletzung oder bei Niederkunft,
 7. die notwendige Pflege, Begleitung und Unterstützung kranker oder hilfsbedürftiger Menschen sowie die notwendige Fürsorge für minderjährige Menschen,
 8. die Begleitung sterbender Menschen und von Personen in akut lebensbedrohlichen Zuständen,
 9. die Wahrnehmung eines Umgangs- oder Sorgerechts,
 10. der Besuch von Ehe- und Lebenspartnern sowie Partnern einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft,
 11. Besuch der Schule und von Einrichtungen der Kindertagesbetreuung, Einrichtungen der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung, Einrichtungen der berufsbezogenen, schulischen und akademischen Aus- und Fortbildung sowie von Kirchen und anderen Orten der Religionsausübung,

12. dienstliche, amtliche oder sonstige hoheitliche Tätigkeiten, insbesondere der Feuerwehren, der Rettungsdienste oder des Katastrophenschutzes, sowie die öffentlich-rechtliche Leistungserbringung,
13. die Ausübung kommunalpolitischer Funktionen,
14. die Abwendung von Gefahren für Besitz und Eigentum,
15. die notwendige Versorgung von Tieren,
16. die Jagd zur Vorbeugung und Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest,
17. die Durchfahrt im überregionalen öffentlichen Personenverkehr oder in Kraftfahrzeugen,
18. die Wahrnehmung unaufschiebbarer Termine gemeinsam mit einer Person eines weiteren Haushaltes wie insbesondere bei Gerichtsvollziehern, Rechtsanwälten, Notaren, Steuerberatern, Wirtschaftsprüfern, Insolvenzverwaltern, Bestattern und im Rahmen eines Betreuungsverhältnisses,
19. der Schutz vor Gewalterfahrung,
20. Versammlungen, Veranstaltungen, Zusammenkünfte, Sitzungen und Beratungen nach den §§ 8, 14 bis 16 der ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO sowie
21. weitere wichtige und unabweisbare Gründe, insbesondere die Inanspruchnahme des Angebots von Corona-Schnelltests

§ 5

Bekanntgabe und Geltungsdauer

(1) Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und gilt bis zum Ablauf des 13. April 2021.

(2) Die Allgemeinverfügung ist gemäß §§ 28 Abs. 3 i.V.m. 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Ein Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Die Anordnung muss auch befolgt werden, wenn gegen sie Widerspruch erhoben wird.

Begründung

Nach § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, insbesondere die in den §§ 29 bis 31 IfSG genannten, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist.

Nach § 36 Abs. 1 der ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO in der derzeit gültigen Fassung bleiben weitergehende Anordnungen der zuständigen Behörden von der vorgenannten Verordnung unberührt.

Gemäß § 36 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 ThürSARS-CoV-2-Stufen-EindmaßnVO muss ein Landkreis weitere Schutzmaßnahmen treffen, und zwar bei einer Überschreitung der Inzidenz von 200

- verschärfte außerordentliche infektionsschutzrechtliche Maßnahmen nach Abstimmung oder mit Zustimmung der oberen und obersten Gesundheitsbehörde für die Dauer der Überschreitung des Wertes von 200 zuzüglich eines Zeitraums von weiteren sieben Tagen.

Soweit die Risikowerte nach Absatz 2 überschritten werden, kann die oberste Gesundheitsbehörde unmittelbar an die nach § 2 Abs. 3 ThürIfSGZustVO zuständigen Behörden fachaufsichtliche Erlasse und Einzelweisungen zur Eindämmung des SARS-CoV-2-Infektionsgeschehens richten.

Mit Schreiben vom 15. März 2021 wurde die Landrätin des Landkreises Greiz durch das Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie gemäß § 13 Abs. 3 Zweite Thüringer SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Grundverordnung angewiesen, eine Allgemeinverfügung mit folgenden Mindestinhalten

- erweiterte Kontaktbeschränkung,
- Festlegung von Orten und Bereichen mit Alkoholkonsumverbot sowie
- Ausgangsbeschränkung (ohne zeitliche Begrenzung)

zu erlassen.

Die in diesem Zusammenhang erlassene Allgemeinverfügung des Landkreises Greiz orientierte sich hinsichtlich ihrer Geltungsdauer an der Geltungsdauer der vom Freistaat Thüringen erlassenen 3. ThürSARS-CoV-2- SonderEindmaßnVO. Sie ist an die aktuelle Infektionslage und die am 31.03.2021 in Kraft getretene ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO anzupassen.

Das Robert Koch-Institut schätzt aufgrund der anhaltend hohen Fallzahlen und des aktuell beschleunigten Wiederanstiegs der Inzidenz die Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland derzeit insgesamt als sehr hoch ein (https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Situationsberichte/Maerz_2021/2021-03-28-de.pdf?__blob=publicationFile).

Die anhaltende Viruszirkulation in der Bevölkerung (Community Transmission) mit zahlreichen Ausbrüchen in Privathaushalten, Kitas und zunehmend auch in Schulen sowie dem beruflichen Umfeld erfordert nach Auffassung der Virologen die konsequente Umsetzung kontaktreduzierender Maßnahmen und Schutzmaßnahmen sowie massive Anstrengungen zur Eindämmung von Ausbrüchen und Infektionsketten. Vor dem Hintergrund der raschen Ausbreitung leichter übertragbarer besorgniserregender Varianten (VOC) ist dies von entscheidender Bedeutung, um die Zahl der neu Infizierten deutlich zu senken, damit auch Risikogruppen zuverlässig geschützt werden können, solange die Impfstoffe noch nicht in ausreichenden Mengen für alle Altersgruppen zur Verfügung stehen (https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Situationsberichte/Maerz_2021/2021-03-28-de.pdf?__blob=publicationFile).

Vor dem Hintergrund der dynamischen Entwicklung der SARS-CoV-2-Infektionen im Landkreis Greiz, die am 31.03.2021 einen 7-Tagesinzidenzwert von 646,8 pro 100.000 Einwohner aufweist, ist ein weiteres Anwachsen der Infektionszahlen unbedingt zu verhindern.

Es ist zu befürchten, dass ein weiterer Anstieg der Fallzahlen insgesamt und der Infektionen durch die Variante B 1.1.7. zu einer deutlich ansteigenden Anzahl von Hospitalisierungen führen wird. Diese steigen derzeit bereits an. In Thüringen sind aktuell 26,60 % der belegten Intensivbetten mit COVID-19-Patienten belegt. Ab 20 %

wird die Versorgungssituation kritisch
(https://corona.thueringen.de/media/corona/Flyer/Flyer_zur_Lage_31.03.2021.pdf).

Mit deutlich sichtbaren Erfolgen der Impfkampagne ist erst in einigen Wochen zu rechnen, so dass dem erhöhten Infektionsgeschehen derzeit nur durch weitere Maßnahmen der Kontaktbeschränkung begegnet werden kann (https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Situationsberichte/Maerz_2021/2021-03-28-de.pdf?__blob=publicationFile).

Zu § 1

Die zeitlichen Lockerungen des § 11 Absatz 3 der ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO für die Osterfeiertage gelten auch im Landkreis Greiz.

Zu § 2

Soweit Kraftfahrzeuge gemäß § 12 Ziffer 3 der ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO von Personen genutzt werden, die nicht ausschließlich dem eigenen Haushalt angehören, ist das Tragen einer qualifizierten Gesichtsmaske verpflichtend.

Zu § 3

Die Verbotszonen, an denen Alkohol nicht konsumiert werden darf, entsprechen der vorgegebenen Weisung vom 13.03.2021 in der Fassung vom 15.03.2021.

Zu § 4

Die Regelung zur Ausgangsbeschränkung entspricht der Weisung vom 13.03.2021 in der Fassung vom 15.03.2021. Sie wurde lediglich redaktionell an die neue Verordnungslage angepasst und zur Klarstellung um Punkt 20 erweitert.

Die mit dieser Allgemeinverfügung getroffenen weitergehenden Regelungen sind insgesamt geeignet, erforderlich und angemessen, um einer weiteren Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 und dem besonderen Schutz vulnerabler Personengruppen entgegenzuwirken. Sie stehen insgesamt in einem noch angemessenen Verhältnis zum angestrebten Schutz höherwertiger Rechtsgüter wie Leib, Leben und Gesundheit der gesamten Bevölkerung.

Die Geltungsdauer dieser Allgemeinverfügung wird zunächst auf den 13.04.2021 befristet. Sie wird im Hinblick auf die Entwicklung des Infektionsgeschehens, die Steigerung der Testmöglichkeiten sowie den Fortschritt bei den Impfungen fortlaufend auf Wirkung und Erforderlichkeit überprüft. Die jederzeitige Anpassung und Änderung dieser Allgemeinverfügung bleibt vorbehalten.

Die Abstimmung der in dieser Allgemeinverfügung getroffenen verschärften infektionsschutzrechtlichen Maßnahmen mit der oberen und obersten Gesundheitsbehörde ist erfolgt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats Widerspruch beim Landratsamt Greiz, Dr.-Rathenau-Platz 11 in 07973 Greiz erhoben werden.

Hinweis:

Gemäß § 28 Absatz 3 IfSG in Verbindung mit § 16 Absatz 8 IfSG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen diese Allgemeinverfügung keine aufschiebende Wirkung. Die Anordnung ist sofort vollziehbar im Sinne von § 80 Abs. 2 Satz 1 Ziffer 3 VwGO.

31.03.2021

Martina Schweinsburg

Landrätin